



Eidgenössische Berufsausübungsbewilligung Bergführer/in FA und Bergführeraspirant/in

Gemäss RiskV des Bundes – Inkrafttreten am 01.05.2019

1. Einleitung

Diese Mitteilung dient der Information und soll die schweizerischen Vorgaben im betroffenen Bereich beschreiben. Der Beruf Bergführer/in (BF) ist in der Schweiz reglementiert.

2. Abgrenzung der Aktivität

Nur Personen mit eidgenössischer Bewilligung BF oder BF-Aspirant/in dürfen die ihnen vorbehaltenen Aktivitäten anbieten:

- Hochtouren
- Alpinwandern ab dem Schwierigkeitsgrad T4
- Touren mit Skis, Snowboards und ähnlichen Schneesportgeräten ab dem Schwierigkeitsgrad WS
- Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT3, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen oder Schneeschuhrouten
- Variantenabfahrten ab dem Schwierigkeitsgrad WS
- Begehen von Klettersteigen
- Eisfall- und Steileisklettern
- Klettern mit mehr als einer Seillänge

3. Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung

Das Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten und seine Verordnung finden schweizweit Anwendung.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverordnung (RiskV) am 1. Mai 2019 ergeben sich mehrere allgemeine Änderungen, die nachfolgend aufgeführt sind:

- Der Grenzwert für ein Haupt- oder Nebeneinkommen von 2'300 Franken pro Jahr wurde gestrichen. Neu ist eine Ausübungsbewilligung ab dem ersten Franken obligatorisch.
- Das Kriterium der Lage oberhalb der Waldgrenze wurde gestrichen.
- Der Grenzwert von 10 Tagen ohne Meldepflicht und ohne Ausübungsbewilligung für Personen aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA wurde gestrichen. Neu besteht für Angehörige eines Mitgliedstaats der EU oder der EFTA ohne Ausnahme eine Meldepflicht und die Ausübungsbewilligung ist ab dem ersten Tag obligatorisch.

4. Bergführeraspirant/in

Die Bewilligung für Bergführeraspirantinnen und -aspiranten berechtigt zum Führen von Kundinnen und Kunden im Rahmen von gleichen Aktivitäten wie Bergführerinnen und Bergführer, sofern dies unter der direkten¹ oder indirekten² Aufsicht und der Mitverantwortung einer Bergführerin oder eines Bergführers mit einer Bewilligung geschieht.

Für ¹ und ² wird auf die Richtlinien zur Bergführerausbildung SBV verwiesen.

5. Bergführer/in mit Zusatz Canyoning

Bergführerinnen und Bergführer, die eine Zusatzausbildung des SBV oder der IVBV absolviert haben, erhalten eine spezifische Bewilligung als Bergführer/in mit Zusatz Canyoning, die es ihnen erlaubt, Canyoning-Aktivitäten anzubieten. Dasselbe gilt für die Bergführeraspirantinnen und -aspiranten.

6. Weitere Informationen [HIER](#)